

Satzungsentwurf des Rassegeflügelzuchtvereins Langenberg/Rhld 1871

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen :
" Rassegeflügelzuchtverein Langenberg / Rhld 1871 "
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintrag in das Vereinsregister lautet der Name :
" Rassegeflügelzuchtverein Langenberg / Rhld 1871 e. V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in 42555 Velbert ✓
3. Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Förderung der Rassegeflügelzucht als Freizeitbeschäftigung und Vertiefung der Liebe zum Tier.
2. Zusammenschluß von Geflügelzüchtern, die aus gemeinnützigen und ideellen Gründen anerkannte Geflügelrassen züchten, für deren Verbesserung und Verbreitung sorgen, und insbesondere eine dementsprechende Jugendbetreuung durchführen.
3. Förderung aller Interessenten innerhalb und außerhalb des Vereins in Theorie und Praxis, Tierquälerei zu bekämpfen und zum artgerechten Tier- und Naturschutz zu stehen.
4. Werbung durch eigene Vereinsschauen sowie Beschickung überörtlicher Ausstellungen und damit zusammenhängender Werbeveranstaltungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder / jede unbescholtene Bürger (in) werden. Der Beitrittsantrag muß schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Der / die Antragsteller (in) , der / die durchaus schon anderen gleichgearteten Vereinen angehören darf, hat bei der Abstimmung über den Antrag anwesend zu sein. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.**
- 2. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung bei einem der geschäftsführenden Mitglieder erfolgen.**
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden :**
 - a. Wenn es gegen die Satzung oder die unserer Fachverbände verstoßen hat.**
 - b. Wenn es eine Handlung begangen hat, die geeignet ist, den Verein, die Fachverbände oder irgendein Mitglied zu schädigen.**
 - c. Wenn es sich eines unehrenhaften, den Einzelnen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.**
 - d. Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.**
- 4. Jedes Mitglied kann jederzeit einen Ausschlußantrag stellen. Begründung und Beweismittel sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Der / die Beklagte hat das Recht, sich dem Vorstand und / oder der Versammlung gegenüber zu äußern b.z.w. zu verteidigen. Letzteres gilt auch für unsere überörtlichen Ehrengerichte.**
- 5. Ein eventueller Ausschluß kann jederzeit durch die Versammlung mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden. Bei Tod, Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.**

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Satzung und die Bestimmungen unserer übergeordneten Fachverbände gewissenhaft zu befolgen.**
- 2. Die Züchterarbeit und seine Verantwortung den Tieren gegenüber ernst zu nehmen.**

3. Den Verein durch regelmäßigen Versammlungsbesuch, Mitarbeit in allen Belangen sowie entsprechendem Verhalten in der Öffentlichkeit zu fördern.
4. Den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.
5. Beim Kauf und Verkauf sowie Versand von Tieren ein einwandfreies Geschäftsgebaren zu zeigen.

§ 6 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer

Der Gesamtvorstand besteht aus :

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem 2. Kassierer
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 2. Schriftführer
- e) dem Jugendwart
- f) dem Zuchtwart

Der geschäftsführende Vorstand ist gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des B.G.B. allein vertretungsberechtigt. Der gesamte Vorstand wird durch Mehrheitsbeschluß einer Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen für jeweils drei Jahre. Jedes Amt innerhalb des Vereins ist ein Ehrenamt.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für deren Einberufung ist eine Frist von einem Monat einzuhalten. Zur Auflösung ist eine vierfünftel Mehrheit aller in der Versammlung erschienenen Mitglieder notwendig. Im Falle der Auflösung fließt das gesamte Vereinsvermögen einer dann zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung zu.

§ 8 Geschäftsordnung

- 1. Die Verwaltung unterliegt der eigenen Satzung sowie den Satzungen und Bestimmungen unserer Fachverbände. Die Geschäftsführung hat selbständige Handlungsbefugnis. Beschlüsse innerhalb des Gesamtvorstandes erfordern eine zweidrittel Mehrheit. Andernfalls unterliegen sie wie alle grundsätzlichen Entscheidungen der Beschlußfassung einer außerordentlichen Versammlung, wobei einfache Mehrheit genügt.**
- 2. Alle finanziellen Verpflichtungen setzt die Jahreshauptversammlung nach Höhe und Fälligkeit fest, die einfache Mehrheit genügt.**
- 3. Vor der Jahreshauptversammlung ist die Finanzverwaltung durch zwei Revisoren zu prüfen. Diese dürfen nicht dem Geamtvorstand angehören und werden von der Jahreshauptversammlung jährlich neu gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Die Revisoren haben ihren Kassenbericht schriftlich und mit Unterschriften zu erstellen.**
- 4. Zur Entlastung des Kassierers wie der Geschäftsführung reicht eine einfache Mehrheit aller an der Jahreshauptversammlung teilnehmender Mitglieder.**
- 5. Über Termine, Zahl und Inhalt der Vorstands- und Mitgliederversammlungen befindet der geschäftsführende Vorstand. Normale Mitgliederversammlungen werden in der Regel monatlich durchgeführt. Zu den außerordentlichen Versammlungen und der Jahreshauptversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung zu erfolgen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muß der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wozu auch der Vorstand von sich aus berechtigt ist.**
- 6. Treten bei Personen-Wahlen mehrere Bewerber an, erfolgt eine geheime Abstimmung. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen in offener Wahl, es genügt jeweils die einfache Mehrheit. Treten bei Vorstandswahlen insgesamt keine Gegenkandidaten an, kann der Vorstand per Akklamation wiedergewählt werden.**

7. Alle Beschlußfassungen, auch von Monatsversammlungen, müssen im Protokoll der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Versammlung geschlossen dokumentiert werden.
8. Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder anwesend sind.
9. Die Beurkundung aller Beschlüsse erfolgt durch das Protokoll mit Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder eines Stellvertreters.
10. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Diese neue Satzung des

RASSEGEFLÜGELZUCHTVEREIN LANGENBERG
von 1871 e.V.

wurde am15.08.1997..... beschlossen.

1. Vorsitzender :

2. Vorsitzender :

1. Kassierer :

die anwesenden Mitglieder:

Monika Floß

Annika Morquardt

Friedrich Morquardt

Leinz Jürgen Witzel

Eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Velbert unter VR 985
am 22. Juli 1998.

~~XXXX~~ (Küffen) *Süßen*
Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Registergerichts

